Amtsblatt

FOLGE 9 | 22. DEZEMBER 2020 | 150. JAHRGANG

BISTUM PASSAU

INHALT:

125 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-Vw-VfG)

126 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8.10.2020

127 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen – Korrigenda

128 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8.7.2020

129 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

130 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

131 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)

132 Hirtenbrief von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Adventssonntag

133 Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit (Verlängerungsvereinbarung) für die Einrichtung „Haus der Begegnung Heilig Geist Burghausen“

134 Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit (Verlängerungsvereinbarung) für die Einrichtung „Spectrum Kirche“

135 Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit (Verlängerungsvereinbarung) für die Einrichtung „Jugendhäuser im Bistum“

136 Ordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Passau

137 Neues Siegel für die Pfarrei Kirn, St. Ulrich

138 Neues Siegel für die Expositur Schöllnstein, Maria Heimsuchung

139 Neues Siegel für die Pfarrei Iggensbach, Maria Namen

140 Notizen und allgemeine Hinweise

141 Dienstnachrichten

142 Auszeichnungen

Der Bischof von Passau

125
Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Beteiligte
§ 3 Bevollmächtigte und Beistände
§ 4 Verfahrensgrundsätze
§ 5 Anhörung
§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
§ 7 Fristen und Termine
§ 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
§ 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
§ 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
§ 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
§ 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
§ 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
§ 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung
§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1
Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwal-tungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2
Beteiligte

(1) Beteiligte sind
   1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
   2. der Verantwortliche[1] im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
   3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
   4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3
Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4
Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
   1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
   2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
   1. Auskünfte jeder Art einholen,
   2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
   3. Urkunden und Akten beiziehen,
   4. den Augenschein einnehmen.

(5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5
Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6
Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Daten-schutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem

Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7
Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2
Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9
Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs
   oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11
Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Daten-

schutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,

2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei

berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3
Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
   1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
   2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
   1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
   2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirch-

liche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
   1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
   2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
   3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,

3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22
Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
1. sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Verwaltungszustellung

§ 23
Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24
Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5
Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25
Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26
Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1.1.2021 in Kraft.

Für das Bistum Passau, 8.12.2020

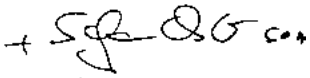

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

126
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8.10.2020

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2020 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR
In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) [1]Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. [2]In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. [3]In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und

b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
   - die Ziffern 1 und 2,

2. In Vergütungsgruppe 1a:
   - die Ziffern 2 bis 7 sowie
   - die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:
   - die Ziffern 3 bis 8 sowie
   - die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:
   - Ziffer 2,
   - Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Passau, den 7. Dezember 2020

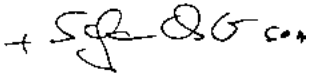

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

127
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung von Beschlüssen – Korrigenda

Infolge eines redaktionellen Versehens wurden die bereits veröffentlichten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 im Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 8, 23.11.2020 unter der Ordnungsziffer 105 noch einmal veröffentlicht. Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen.

128
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8.7.2020

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 08. Juli 2020 per Videokonferenz folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

   I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte
   Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Passau, den 16. November 2020

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

129
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung und im schriftlichen Umlaufverfahren vom 22. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
  hier: Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen von Nummer 6 Absatz 6 oder 7 ABD Teil B, 4.1.1. aus familiären Gründen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllen
  rückwirkend zum 1. Januar 2020
– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
  hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 26 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
  rückwirkend zum 1. Januar 2020
– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
  hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. Sept 2005
  rückwirkend zum 1. Januar 2020/Artikel 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2019

– **ABD Teil A, 2.1. [Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)]**
  hier: Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht zum 1. Januar 2021/Nr. 1

  rückwirkend zum 1. September 2020

– **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
  hier: Eingruppierung von Forsttechnikern

  rückwirkend zum 1. Dezember 2019

– **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**
  hier: Änderungen

  zum 1. September 2020

– **§ 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)**
  hier: Aufhebung der Befristung bei anteiliger Zahlung und Zahlung bei Altersteilzeitarbeit

  zum 31. Dezember 2020

– **ABD Teil A, 2.8. (Entgeltordnung für Mesnerinnen und Mesner)**
  hier: Änderungen

  zum 1. November 2020

– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil D, 5. (Sabbatjahrregelung) und ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
  hier: Änderung der Schriftformklausel

  zum 1. August 2020

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 131 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 26. November 2020

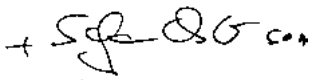

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

130
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat im schriftlichen Umlaufverfahren vom 2. November 2020 und 10. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil D, 14. Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**
  hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020
  rückwirkend zum 25. Oktober 2020
– **ABD Teil D, 14. Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**
  hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020
  rückwirkend zum 25. Oktober 2020

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 132 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 26. November 2020

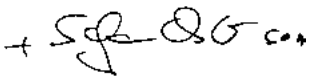

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

131
Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**
   In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
   „Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

2. **§ 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
   In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:
   „1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

3. **§ 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
   In § 37 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:
   „1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

4. **§ 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
   In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:
   „2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

5. **§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
   In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:
   „1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II. Dieses Gesetz trat mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Passau, 7. Dezember 2020

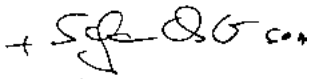

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

132
Hirtenbrief von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Adventssonntag 2020

„Innehalten und horchen, denn die Liebe Gottes ist schon da."

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,
zunächst möchte ich allen ein großes DANKE sagen, die in dieser Zeit der Pandemie durchhalten – auch wenn es nicht immer leicht war und ist. Allen, die sich um andere gekümmert haben, vor allem um kranke Menschen, um ältere Menschen, um Einsame – sei es leibhaftig oder durch technische Verbindung, durch Gebet, Zuspruch und konkrete Hilfe. Danken möchte ich allen Jugendlichen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge, im Haupt- und Ehrenamt, unseren Priestern und Diakonen – für jeden Dienst, für jeden Besuch, jedes Gebet, jeden Gottesdienst, der dennoch gefeiert wurde und wird. Von viel Kreativität und Engagement habe ich erfahren. Danken möchte ich auch allen unseren Gläubigen, jung und alt, die Sie treu geblieben sind, im Gebet, in der realen oder virtuellen Teilnahme am Gottesdienst, im Dienst am Nächsten.

Ich möchte Ihnen allen voller Vertrauen sagen: Christus ist da und Er bleibt da, Christus ist das Leben und die Liebe. Christus ist auch und gerade in Zeiten der Not da. Er ist uns nahe, Er trägt unser Kreuz mit uns. Und manchmal ist es gerade die Not, die uns hilft, Ihn neu zu entdecken und Ihm neu zu begegnen. Vielleicht rufen wir ja erst in Notzeiten zum ersten Mal in unserem Leben „Herr, rette mich" oder „Herr, hilf mir" – und zwar so, dass wir es auch aus ganzem Herzen so meinen! Unser Evangelium sagt uns: Er – Christus – sorgt sich gerade um die Leidenden.

Wie sorgt Er sich? Manchmal schickt er uns äußerlich Zeichen der Zuwendung, der Hilfe, des Trostes – durch andere Menschen, durch positive Ereignisse, durch gute Nachrichten. Manchmal sogar durch reale, leibliche Heilung. Aber immer will Er uns innerlich berühren. Er ist ja immer schon da,

besonders bei uns Getauften. Aber Er wirkt durch die tiefen, inneren Bereiche unserer Seele hindurch, gleichsam von innen nach außen. Er will, dass wir sensibel werden für die zärtliche Sprache der Liebe in uns. Und manchmal ist es nötig, dass uns dazu all das genommen wird, woran wir uns äußerlich so gerne klammern. Unsere Seele ist wie unsere Hände: Wenn sich Hände an etwas festklammern, sind sie nicht fähig, sich offen und empfangend jemandem entgegenzustrecken.

Wir gehen auf Weihnachten zu – und ich staune immer neu über das Wunder dieser geweihten Nacht. Gott kommt in die Nacht, ins Schweigen. Er kommt unerkannt beinah in den hintersten Winkel der Erde, er kommt zu den Armen, den Einfachen. Er kommt als das verletzlichste Wesen, das wir uns denken können. Er kommt als ein Baby in die Stille der Nacht, in die Armut der Herzen. Er kommt zu denen, die bereit sind. Und wenn wir uns fragen, was diese Pandemie zu bedeuten hat, dann wohl auch dieses: Der liebende, der zärtliche Gott, aber auch der Gott, der uns leidenschaftlich sucht, der lässt so etwas zu, damit wir in unseren eigenen Dunkelheiten, oder in unserem satten Wohlstand oder in unserer nimmermüden Betriebsamkeit oder in unserer Gier nach Mehr endlich einmal innehalten müssen... Endlich einmal still werden, loslassen, damit wir spüren lernen, dass auf dem Grund unserer Seele die leise Zärtlichkeit des Christuskindes schon da ist – und heilsam in unser Leben hineinsprechen will. Damit wir lernen, dass alles, wonach wir streben, was wir suchen, was wir meinen uns erleisten zu müssen – schon da ist: Die in Jesus fleischgewordene Liebe Gottes – auch in mir und dir.

Liebe Schwestern und Brüder – wir gehen auf Weihnachten zu! Und es fällt auch in diesem Corona-Jahr nicht aus. Im Gegenteil. Vielleicht kann diese „staade Zeit“ ja zum ersten Mal seit Jahren wirklich „staad“ werden – oder mehr als sonst zu einer echten Qualitätszeit! Weil der vorweggenommene Konsum- und Weihnachtstrubel diesmal deutlich kleiner ausfallen muss? Vielleicht entdecken Sie Ihr Haus, Ihre Familie, Ihren Freundeskreis wirklich neu als Hauskirche. Beten und singen Sie miteinander. Werden Sie still miteinander, haben Sie Zeit und Herzen füreinander. Gehen Sie so miteinander auf das Weihnachtsgeheimnis zu. Üben Sie vielleicht täglich ein kleines Ritual mit-

einander ein oder – wenn Sie allein leben, für sich selbst – indem Sie z. B. am Abend ein Adventslied singen, ein Gebet sprechen oder im Evangelium lesen. Schön kann es sein, sich jeden Abend zu erinnern oder einander zu erzählen, wo und durch wen Sie heute die Liebe Gottes erleben konnten. Hilfreich kann auch eine kleine Adventsecke in Ihrer Wohnung sein, um die Sie sich versammeln und die Sie immer wieder neu gestalten mit adventlichen Symbolen. Auch auf der Homepage unseres Bistums finden Sie praktische Vorschläge für die Adventszeit und auch für den Heiligen Abend. Viele Pfarreien bieten darüber hinaus viele Anregungen in Ihren Pfarrbriefen an.

Und ja, bitte nutzen Sie jede Gelegenheit, wenn es Ihnen möglich ist, auch leibhaftig zum Gottesdienst und zum Gebet, zu Andachten und Krippenfeiern zusammen zu kommen. Und leisten Sie leibhaftige Hilfe auch denen, die Sie brauchen, denen, die in Not sind. Glaube braucht Gemeinschaft, leibhaftige Gemeinschaft. Und er braucht unser ruhiges Bleiben bei Ihm, im Gebet. Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen einen gesegneten Weg durch die stille Zeit des Advents.

Passau, 1. Adventssonntag 2020

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Der Generalvikar

133
Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit (Verlängerungsvereinbarung) für die Einrichtung „Haus der Begegnung Heilig Geist Burghausen“

Dienstvereinbarung

zur Einführung von Kurzarbeit
gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
hier: Verlängerungsvereinbarung

Zwischen

der **Diözese Passau**
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit dem Sitz in 94032 Passau, Domplatz 7,
vertreten durch H. H. Generalvikar Josef Ederer
– im Folgenden: Der Dienstgeber –

und

der **Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,**
Residenzplatz 8, 94032 Passau,
vertreten durch deren Vorsitzende/n Herrn Michael Beck,
– Im Folgenden: Die Mitarbeitervertretung –

wird vereinbart, die am 30.4.2020 abgeschlossene Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und Gestaltung der Arbeitszeit für die Einrichtung **„Haus der Begegnung Heilig Geist Burghausen“** in ihrer zeitlichen Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 zu verlängern.
Hierzu wird § 10 Abs. 1 der Dienstvereinbarung in ihrer bisher geltenden Fassung neu gefasst wie folgt:

„§ 10

Inkrafttreten der Dienstvereinbarung und Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021 ohne Nachwirkung. Ausgenommen hiervon ist der Kündigungsschutz gemäß § 9 dieser Dienstvereinbarung. Über eine Verlängerung der Dienstvereinbarung wird von den Parteien rechtzeitig vor ihrem Ablauf verhandelt."

Der Wortlaut der bisher geltenden Dienstvereinbarung bleibt im Übrigen unverändert.

Passau, den 10.12.2020

Josef Ederer
Generalvikar

Michael Beck
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

134
Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit (Verlängerungsvereinbarung) für die Einrichtung „Spectrum Kirche"

Dienstvereinbarung

zur Einführung von Kurzarbeit
gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
hier: Verlängerungsvereinbarung

Zwischen

der **Diözese Passau**
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit dem Sitz in 94032 Passau, Domplatz 7,
vertreten durch H. H. Generalvikar Josef Ederer
– im Folgenden: Der Dienstgeber –

und

der **Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,**
Residenzplatz 8, 94032 Passau,
vertreten durch deren Vorsitzende/n Herrn Michael Beck,
– Im Folgenden: Die Mitarbeitervertretung –

wird vereinbart, die am 30.4.2020 abgeschlossene Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und Gestaltung der Arbeitszeit für die Einrichtung **„Spectrum Kirche“** in ihrer zeitlichen Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Hierzu wird § 10 Abs. 1 der Dienstvereinbarung in ihrer bisher geltenden Fassung neu gefasst wie folgt:

„§ 10
Inkrafttreten der Dienstvereinbarung und Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021 ohne Nachwirkung. Ausgenommen hiervon ist der Kündigungsschutz gemäß § 9 dieser Dienstvereinbarung. Über eine Verlängerung der Dienstvereinbarung wird von den Parteien rechtzeitig vor ihrem Ablauf verhandelt.“

Der Wortlaut der bisher geltenden Dienstvereinbarung bleibt im Übrigen unverändert.

Passau, den 10.12.2020

Josef Ederer
Generalvikar

Michael Beck
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

135
Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit (Verlängerungsvereinbarung) für die Einrichtung „Jugendhäuser im Bistum“

Dienstvereinbarung

zur Einführung von Kurzarbeit
gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
hier: Verlängerungsvereinbarung

Zwischen

der **Diözese Passau**
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit dem Sitz in 94032 Passau, Domplatz 7,
vertreten durch H. H. Generalvikar Josef Ederer
– im Folgenden: Der Dienstgeber –

und

der **Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,**
Residenzplatz 8, 94032 Passau,
vertreten durch deren Vorsitzende/n Herrn Michael Beck,
– Im Folgenden: Die Mitarbeitervertretung –

wird vereinbart, die am 30.04.2020 abgeschlossene Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und Gestaltung der Arbeitszeit für die Einrichtung **„Jugendhäuser im Bistum Passau“** in ihrer zeitlichen Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Hierzu wird § 10 Abs. 1 der Dienstvereinbarung in ihrer bisher geltenden Fassung neu gefasst wie folgt:

„§ 10

Inkrafttreten der Dienstvereinbarung und Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021 ohne Nachwirkung. Ausgenommen hiervon ist der Kündigungsschutz gemäß § 9 dieser Dienstvereinbarung. Über eine Verlängerung der Dienstvereinbarung wird von den Parteien rechtzeitig vor ihrem Ablauf verhandelt."

Der Wortlaut der bisher geltenden Dienstvereinbarung bleibt im Übrigen unverändert.

Passau, den 10.12.2020

Josef Ederer
Generalvikar

Michael Beck
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

136
Ordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Passau

Die Ordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Passau, die mit Wirkung zum 30. Juni 2017 in Kraft gesetzt wurde, wird wie folgt geändert:

§ 4 (4) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den unter obiger Ziffer (1) in Klammern b., c. und d. beschriebenen Ausschreibungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes verlangen."

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Die Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

137
Neues Siegel für die Pfarrei Kirn, St. Ulrich

Die Pfarrei Kirn, St. Ulrich hat ein neues Siegel fertigen lassen.
Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.

Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Kirn, St. Ulrich

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels der Pfarrei Kirn, St. Ulrich

138
Neues Siegel für die Expositur Schöllnstein, Maria Heimsuchung

Die Pfarrei Schöllnstein, Maria Heimsuchung hat ein neues Siegel fertigen lassen.
Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.

Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Schöllnstein, Maria Heimsuchung

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels der Pfarrei Schöllnstein, Maria Heimsuchung

139
Neues Siegel für die Pfarrei Iggensbach, Maria Namen

Die Pfarrei Iggensbach, Maria Namen hat ein neues Siegel fertigen lassen. Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.

Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Iggensbach, Maria Namen

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels der Pfarrei Iggensbach, Maria Namen

140
Notizen und allgemeine Hinweise

– Terminverschiebung Mesnerkurse 2021 der Überdiözesanen Mesnerschule

Aufgrund der allgemeinen Coronalage, vor allem der im Augenblick bestehenden Abstandsregeln im Pallotti Haus in Freising, wurde beschlossen, beide Termine der Mesnerkurse für 2021 nach hinten zu verschieben. Der Nachholtermin für die letzte Woche des letzten Kurses findet nicht vom 25. Januar 2021 bis 29. Januar 2021, sondern vom **19. April 2021 bis zum 23. April 2021** statt. Der 59. Grundkurs findet nicht vom 22. Februar 2021 bis 12. März 2021, sondern vom **26. Juli 2021 bis 13. August 2021** statt. Alle Vorangemeldeten werden diesbezüglich informiert.

– Schließtage im Bischöflichen Ordinariat Passau

Die Meldung „Schließtage im Bischöflichen Ordinariat Passau“ *(Amtsblatt Folge 8/2020 vom 23. November 2020, Ziffer 123, S. 333)* wird wie folgt ergänzt:

Die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats Passau sind, wie bereits gemeldet, an folgenden Tagen geschlossen:
Montag, 28. Dezember 2020
Dienstag, 29. Dezember 2020
Mittwoch, 30. Dezember 2020

Darüber hinaus sind die Dienststellen auch an folgenden Tagen geschlossen:
Montag, 4. Januar 2021
Dienstag, 5. Januar 2021
Donnerstag, 7. Januar 2021
Freitag, 8. Januar 2021

141
Dienstnachrichten

Bischöfliche Kommission für die Neuevangelisierung

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat ernannt

Frau **Ingrid Wagner**, Mitglied in der Bischöflichen Kommission für die Neuevangelisierung, zur Vorsitzenden dieser Kommission mit Wirkung vom 15.11.2020 für die Dauer der restlichen Amtsperiode bis zum 1.10.2022.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet

H. H. Domdekan Msgr. **Dr. Hans Bauernfeind**, vom Vorsitz der Bischöflichen Kommission für die Neuevangelisierung mit Wirkung vom 15.11.2020. Seine Mitgliedschaft in dieser Kommission bleibt weiterhin bestehen.

Bischöfliche Kommission für Ökumene

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet

H. H. Diakon **Otwin Marzini**, Ständiger Diakon im Pfarrverband Burgkirchen/Alz, von der Mitgliedschaft in der Bischöflichen Kommission für Ökumene mit Wirkung vom 1.12.2020.

Priester

Entbunden wurde

Pfarrvikar **Mokshanand Talari**, Pfarrvikar im Pfarrverband Zwiesel, von seinen Tätigkeiten als Pfarrvikar in der Diözese Passau mit Wirkung vom 31.1.2021.

142
Auszeichnungen

Ernennung zu Bischöflich Geistlichen Räten

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in dankbarer Anerkennung ihrer Verdienste folgende Priester zu Bischöflich Geistlichen Räten ernannt:

– H. H. Dekan **Johannes Graf**, Pfarrer im Pfarrverband Fürstenstein und Dekan des Dekanates Vilshofen, mit Schreiben vom 20.10.2020.

– H. H. Dekan **Joachim Steinfeld**, Pfarrer im Pfarrverband Simbach am Inn und Dekan des Dekanates Simbach, mit Schreiben vom 18.11.2020.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Passau
Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:
Domplatz 7, 94032 Passau
Telefon 0851 393-1101
Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de